

Satzung

über den Erlaß von Viehseuchenverordnungen der Stadt Rheinbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW S. 656/SGV NW 2020) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 04.06.1963 in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.1966 (SGV NW 7831) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 10.09.1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Rheinbach als örtliche Ordnungsbehörde wird auf den Stadtdirektor übertragen.

§ 2 Verkündung

1. Die Viehseuchenverordnungen der Stadt Rheinbach werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl in der Bonner Rundschau, in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen im General-Anzeiger verkündet.
2. Außerdem sind die Viehseuchenverordnungen nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“, sowie in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen, die jeweils nicht Verkündungsorgan sind, bekanntzumachen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.